

Umlegungsverfahren Nr. 32 „Prager Straße/Wiener Platz“

Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) – Vorwegnahme der Entscheidung

Der vom ständigen Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Dresden am 8. Februar 2018 gefasste Beschluss gemäß § 76 BauGB, die Flurstücke Nr. 2852/8, 3113/1, 3113/2 und 3149/2 der Gemarkung Altstadt I betreffend, ist am 26. März 2018 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 71 Abs. 1 BauGB wird der bisherige Rechtszustand an den genannten Flurstücken durch den mit Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke gemäß § 72 Abs. 1 BauGB ein.

Dresden, 11. April 2018

Dr. Peter Lames
Vorsitzender des
Umlegungsausschusses

◀ Seite 21

■ für das Los 7: DGS Dresden Gleis- und Straßenbau GmbH, Gohliser Straße 24, 01445 Radebeul
■ für das Los 8, EUROVIA VBU GmbH, NL Dresden, Wilhelm-Rönsch-Straße 2, 01454 Radeberg entsprechend Vergabevorschlag.
Vergabenummer: 2018-6615-00004, Radeburger Straße, 2. Bauabschnitt zwischen Elsterweg und Saßnitzer Straße, Los – Straßen- und Tiefbau, Technische Ausrüstung Trinkwasser V2290/18

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma STRABAG AG Direktion Sachsen Bereich, Ostsachsen, Radeburger Straße 28, 01129 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2018-6615-00007, Ertüchtigung im Hoch-einbau Weißiger Straße K6206 in Schönfeld-Weißig von Ortsausgang Schullwitz bis Pillnitzer Straße, Los – Straßen- und Tiefbau V2301/18

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Richard Schulz Tiefbau GmbH, Lauchhammer Straße 43, 01987 Schwarzhöhe, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2018-655-00001, Komplettsanierung Kindertageseinrichtung Helbigsdorfer Weg 3, 01169 Dresden, Los 30 – Freianlagen V2291/18

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Natur+Stein Landschaftsbau GmbH, Altburgstädtel 2, 01157 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2018-65-00015, Erweiterungsbau 47. Grundschule und Neubau Einfeldsporthalle, Mockritzer Straße 19, 01219 Dresden, Los 320-03 – Dachabdichtungen V2299/18

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Fischer Flachdach GmbH, Maltitz 92, 02627 Weißenberg, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2018-65-00036, 68. Grundschule, Neubau Hort, Heiligenbornstraße 15, 01219 Dresden, Los 31 – Außenanlagen Hortneubau und Schulhof V2292/18

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Dietmar Theodor Machel GmbH, Bischofswerdaer Straße 20, 01900 Brettnig-Hauswalde, entsprechend Vergabevorschlag.
Vergabenummer: 2017-65-00567,

30. Oberschule, Ersatzneubau Zweifeldsporthalle und Erneuerung Außenanlage mit Kleinspielfeld, Unterer Kreuzweg 4, 01097 Dresden, Los 04 – Rohbauarbeiten V2298/18

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Fuhrmann Bau GmbH, Schulstraße 14, 01471 Radeburg, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2017-65-00568, Sanierung und Erweiterung des BSZ für Wirtschaft „Prof. Dr. Zeigner“, Melanchthonstraße 9, 01099 Dresden, Los 01 – Baustelleneinrichtung/Herrichten V2300/18

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Hoch- und Tiefbau Dresden GmbH & Co. KG, Sachsenwerkstraße 31, 01257 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2018-65-00001, Neubau Erweiterungsbau Alumnat Dresdner Kreuzchor, Ermelstraße 1, 01277 Dresden, Los 306 – Fenster_Glasfassade V2302/18

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma innoline Fenster & Türen GmbH & Co. KG, Am Schaugraben 8, 39606 Osterburg, entsprechend Vergabevorschlag.



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Anhörung zur Gewährung eines ausschließlichen Rechts an die Dresdner Verkehrsbetriebe AG

Die Landeshauptstadt Dresden hat einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 VO gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 direkt an die Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) vergeben. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ist am 28. November 2017 in Kraft getreten. In dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird der DVB ein ausschließliches Recht gewährt. Die Absicht der Gewährung eines ausschließlichen Rechts wurde in der Bekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 veröffentlicht (TED vom 14. November 2015, Az. 2015/S 221-401960). Zur Gewährung des ausschließlichen Rechts beabsichtigt die Landeshauptstadt Dresden einen Bescheid mit den folgenden Festlegungen zu erlassen.

1. Ausschließliches Recht

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt der DVB gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots das ausschließ-

liche Recht, auf dem Netz der Linienbündel Straßenbahn Dresden und Bus Stadt Dresden Personenbeförderung im Linienverkehr mit Straßenbahnen und Bussen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, § 9, § 42; § 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) für die Laufzeit des Dienstleistungsauftrags bis zum 27. Mai 2040 nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

1.1 Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden.

1.2 Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die im jeweiligen Nahverkehrsplan für die Linienverkehre der DVB geltenden Betriebszeiten für das Tages- und Nachtangebot. Es gilt 24 Stunden an allen Kalendertagen des Jahres. Änderungen des zeitlichen Geltungsbereichs werden von der Landeshauptstadt Dresden auf der Internetseite und im Amtsblatt der Stadt bekannt

gegeben.

1.3 Das ausschließliche Recht wird für die Laufzeit des an die DVB vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 27. Mai 2040 erteilt.

2. Wirkung des ausschließlichen Rechts

Das ausschließliche Recht schließt für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 27. Mai 2040 andere Verkehrsunternehmen von der Erbringung von Personenverkehrsdiensten mit Straßenbahnen und Bussen auf der Grundlage von Liniengenehmigungen gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, § 9, § 42 und für die Allgemeinheit geöffnete Linienverkehre gemäß § 43 PBefG als Unternehmer oder Betriebsführer in seinem räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich aus.

3. Ausnahmen vom ausschließlichen Recht
Vom ausschließlichen Recht ausgenommen sind folgende Linienverkehre, die von anderen Verkehrsun-